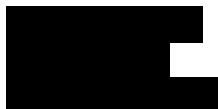


NRW, den 24.02.2014

AZ: LSG-NRW-2014-002-1

### Urteil in dem Verfahren



- Kläger -

gegen

**Piratenpartei Deutschland**  
**KV Bochum vertreten durch den Vorstand**  
**Verfahrensbevollmächtigte durch den Vorstand**



- Beklagter -,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern  
Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Martin Kesztyüs auf seiner  
Sitzung am 24.02.2014 beschlossen:

1. Der Klage im Hauptantrag wird entsprochen, die  
Ordnungsmaßnahme wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

#### I. Sachverhalt

Am 11.12.2013 erhielt der Kläger vom Kreisverband Bochum per Mail die Information, dass auf Grund eines beim Kreisvorstand eingereichten Antrags, gegen ihn eine Ordnungsmaßnahme in Form einer Schreibsperre auf der Kreisverbandseigenen Mailingliste durchgeführt wird. Parallel dazu wird die Ordnungsmaßnahme auch im Bochumer Bereich im Syncforum der Piratenpartei Deutschland durchgeführt. Die Maßnahme wurde auf 7 Monate festgelegt.

Am 18.12.2013 legte der Kläger beim Kreisvorstand Widerspruch ein. Dieser entgegnete ihm am 14.01.2014, dass nicht der Kreisvorstand, sondern das Landesschiedsgericht für einen Widerspruch zu verhängten Ordnungsmaßnahmen zuständig sei.

#### **Anschrift:**

**Piratenpartei Deutschland**  
**Landesschiedsgericht N R W**  
**Postfach 101925**  
**44719 Bochum**

#### **Fax-Nummer:**

0211-54223-489

#### **Email:**

[schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de)

#### **Internet:**

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

#### **Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW**

**Melano Gärtner**  
Vorsitzender Richter  
[melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de](mailto:melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de)

**Isabelle Sandow**  
Stellvertretende Richterin  
[isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de](mailto:isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de)

**Sandra Pauen**  
Richterin  
[lunapirat@piratenpartei-nrw.de](mailto:lunapirat@piratenpartei-nrw.de)

**Christian Degen**  
1. Ersatzrichter  
[christian.degen@piratenpartei-nrw.de](mailto:christian.degen@piratenpartei-nrw.de)

**Martin Kesztyüs**  
2. Ersatzrichter  
[martin.kesztvues@piratenpartei-nrw.de](mailto:martin.kesztvues@piratenpartei-nrw.de)



Am 16.01.2014 wandte sich der Kläger an das Landesschiedsgericht. Dieses eröffnete das Verfahren am 20.01.2014 mit Beschluss selbigen Datums. Fristen für Stellungnahmen wurden bis zum 10.02.2014 gesetzt.

Einem Antrag auf Fristverlängerung von Seiten des Klägers vom 10. auf den 20.02.14 zu verlängern wurde entsprochen.

Am 28.01.2014 wurde ein Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gegen Richter Degen von Seiten des Klägers eingelegt, dem entsprach das Gericht am 17.02.2014.

Am 21.02.2014 reichte der Kläger eine Klageergänzung ein.

Zusammengefasst umfasste die ganze Klageschrift somit folgende Punkte:

- Die dem Kläger mitgeteilte Ordnungsmaßnahme für nichtig zu erklären.
- Die Bochumer Foren- und Mailinglistenregeln, nach denen moderiert wird, für unwirksam zu erklären.

Während der gesamten Prozesszeit, hat sich die Beklagtenseite bis auf das Einreichen des Widerspruchs gegen die einstweilige Anordnung, nicht weiter Stellung bezogen.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Anträge aus Haupt- und Erweiterungsklagetext sind form- und fristgerecht eingereicht worden. Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 6 Abs. (3) Satz 1 BSchGO. Eine Schlichtung ist nach § 7 Abs. (3) 2. Fall BSchGO nicht erforderlich.

Der Antrag in der Hauptanklageschrift ist begründet, die in der Ergänzungsschrift jedoch nicht.

### **1. Unzulässigkeit der Ordnungsmaßnahme**

Die in diesem Fall monierte sieben Monate andauernde Ordnungsmaßnahme gegen den Kläger, in Form einer Schreibsperre auf der kreisverbandseigenen Mailingliste und parallel auf dem im Bundesforum synchronisierten Bereich "Kreisverband Bochum", ist begründet.

Nach § 6 Abs. (1) Satz 2 Bundessatzung, muss ein Vorstand vor Beschlussfassung das Mitglied, gegen welches eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, angehört werden.

Einem vor einer Sanktion stehenden Mitglied, muss generell die Gelegenheit gegeben werden, sich äußern zu können (vgl. dazu analog Art. 103 Abs. (1) GG). Dies findet sich in § 6 Abs. (1) Satz 2 Bundessatzung entsprechend wieder.

Das Gericht stellt hier einen klaren Satzungsverstoß nach § 6 Abs. (1) Satz 2 Bundessatzung fest.

Da dem Gericht hierzu von Seiten der Beklagten weder Informationen, noch Stellungnahmen zur Ordnungsmaßnahme



**PIRATEN  
PARTEI**

und Verfahren vorliegen, kann hier nicht auf weitere Inhalte eingegangen werden.  
Auf Grundlage dessen, entscheidet das Gericht zu Gunsten des Klägers und erklärt die  
Ordnungsmaßnahme für nichtig.

## **2. Zulässigkeit der Moderation von Mailinglisten /Sync-Forum**

Das Landesschiedsgericht schließt sich der Rechtsmeinung des Bundesschiedsgerichtes im Urteil [BSG 2013-05-22-1](#) unter Punkt 4 an . Ein Vorstand darf demzufolge auch Richtlinien aufstellen, welche beauftragten Moderatoren mit an die Hand gegeben werden. In dem hier vorliegenden Fall jedoch hat der Vorstand dabei nur eine Zweitrolle. Die hier monierten Mailinglistenregeln wurden auf einem Kreisparteitag von der Basis abgestimmt und legitimiert.

Der Kreisverband Bochum, hier vertreten durch den Vorstand, hat dafür Sorge zu tragen, dass wenn Kommunikationsräume für die politische Arbeit angeboten werden, diese zu verwalten. Eine Beauftragung von Moderatoren ist dabei ein legitimes Mittel.

Dadurch, dass per Satzung kein Kreisverband verpflichtet ist, eine Mailingliste anzubieten, noch seine Mailingliste mit dem Bundesforum zu synchronisieren, gilt hier analog zum Hausrecht in der physischen Welt die Moderation der bereitgestellten Kommunikationsformen.

Daher sieht das Landesschiedsgericht die Regeln für Moderationen auf der Mailingliste des Kreisverbandes Bochum für zulässig an.

## **3. Regeln der Mailinglistenmoderation**

Die 7 monatige Schreibsperre auf der Mailingliste des Kreisverbandes beruht allerdings nicht auf der Moderation eines Mailinglistenmoderators, sondern wurde vom Kreisvorstand als Ordnungsmaßnahme ausgesprochen. Daher haben die Moderatoren die Anweisung bekommen, diesen Beschluss umzusetzen.

Dadurch dass das Hausrecht, wie oben ausgeführt, in der Hand des Vorstands liegt und die Moderatoren Anordnungen zu befolgen haben, war die hier getroffene Maßnahme keine eigenständige Maßnahme eines Moderators auf Grundlage der Moderationsregeln. Es handelt sich um eine Maßnahme auf Weisung des Vorstands auf Grundlage der Normen der Kreissatzung.

Da weder Satzung oder PartG Regularien zu rechtlichen Grenzen für Moderatoren/Administratoren bietet, ist es legitim und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sogar notwendig, wenn sich ein Organ Leitlinien für derartiges, aufstellt. Das Landesschiedsgericht sieht daher in den Richtlinien der Moderatoren der bochumer Mailinglisten keine Verletzung des



Rechtsstaatsprinzips und schließt sich der Meinung des Bundesschiedsgericht [BSG 2013-05-22-1](#) unter Punkt 5 an.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 Abs. (5) i.V.m. § 13 Abs. (2) Satz 1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, dass bei

Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
[schiedsgericht@piratenpartei.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei.de)

einzureichen ist.

Melano Gärtner (BE)

Isabelle Sandow

Martin Kesztyüs



**PIRATEN  
PARTEI**